

**1.6. Vorschläge für gerichtliche Entscheidungen bei der Verwirklichung der Strafen** sind z. B. Anregungen für Beschlüsse zur Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. § 349), über den Erlaß des Restes der Bewährungszeit (vgl. § 342 Abs. 6, § 350 Abs. 3) und über die Verkürzung oder Aufhebung des Fahrerlaubnisentzuges (vgl. § 54 Abs. 3 StGB). Der Verteidiger kann auch an mündlichen Verhandlungen, z.B. über die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe (vgl. § 344 Abs.2, § 350 a Abs.2), zur Umwandlung besonderer Pflichten Jugendlicher in Jugendhaft (vgl. § 345 Abs. 3) und zur Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe (vgl. § 346), mitwirken (vgl. § 357 Abs. 3).

**2.1. Die Akteneinsicht** ist dem Verteidiger nach Abschluß der Ermittlungen, also nach Übergabe der Sache vom U-Organ an den Staatsanwalt oder nach Beendigung weiterer, vom Staatsanwalt angeordneter oder von ihm selbst durchgeführter Ermittlungen, zu gestatten. Vor Abschluß der Ermittlungen hat der Staatsanwalt die Akteneinsicht zu gewähren, wenn die Untersuchungen dadurch nicht gefährdet sind. Die Gefährdung ist dann gegeben, wenn die Akte Informationen enthält, die der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt noch nicht kennen soll. Stellt der Verteidiger vor Abschluß der Ermittlungen einen Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht und wird er abgelehnt, kann der Verteidiger Beschwerde gern. § 91 einlegen. Das Gericht hat zu gewährleisten, daß der Verteidiger vor dem Termin der Hauptverhandlung ausreichend Zeit zur Akteneinsicht hat (vgl. OG NJ, 1968/12, S.374). Auch nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens kann der Verteidiger die Akten zur Anfertigung einer Kassationsanregung, eines Gnadengesuchs, im Rahmen eines Wiederaufnahme- oder Kassationsverfahrens oder zur Mitwirkung bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einsehen. Das schließt die Einsicht in bei der Akte befindliche Führungsberichte aus dem Strafvollzug mit ein. Bei der Akteneinsicht kann der Verteidiger schriftliche oder Tonaufzeichnungen fertigen; das Fotografieren oder sonstiges Vervielfältigen von Unterlagen ist unzulässig. Der Verteidiger kann beantragen, ihm von bestimmten Schriftstücken, z. B. komplizierten Gutachten, eine Abschrift zu erteilen (vgl. Ziff.4.4.3. und 4.5. VAO).

**2.2. Die Teilnahme des Verteidigers an Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren** ist vom Staatsanwalt insbes. zu gestatten, wenn die Beweiserhebung

vom Verteidiger beantragt wurde und seine Teilnahme den Zweck der Untersuchungen nicht gefährdet. Eine Gefährdung besteht, wenn der Beschuldigte die Beweiserhebung noch nicht kennen soll, z. B. wenn im Rahmen eines Zusammenschlusses mehrerer Mittäter einzelne noch unbekannt sind und Rekonstruktionen stattfinden. Die Art der Beweiserhebung ist dabei unbeachtlich; es kann sich um Beschuldigtenvernehmungen, Zeugenvernehmungen, Ortsbesichtigungen oder die Vorbereitung von Sachverständigengutachten handeln. Der Verteidiger muß neben der Beweiserhebung seine Zulassung zur Teilnahme beantragen.

**3.1. Sprechen und Korrespondieren** kann der Verteidiger mit dem inhaftierten Beschuldigten oder Angeklagten jederzeit und ohne besondere Genehmigung. Dieses Recht unterliegt nur in Ausnahmefällen im Ermittlungsverfahren (bis zur Erhebung der Anklage) einer Beschränkung durch Bedingungen, die der Staatsanwalt festsetzen kann. Voraussetzung für die Festsetzung ist, daß ohne die Bedingungen eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchung eintritt, z. B. wenn gesichert werden muß, daß der Beschuldigte nur eigenes Täterwissen besitzt, der Verteidiger aber durch Angehörige oder Einsicht in Beweismittel weitergehende Informationen hat. Die Bedingungen dürfen die Gespräche oder die Korrespondenz auch nicht zeitweise ausschließen. Der Verteidiger muß in der Lage bleiben, seine Aufgaben zu erfüllen, den Beschuldigten zu beraten, für ihn Haftbeschwerde einzulegen und zu begründen, Beweisangebote und andere Anträge zu stellen. Der Staatsanwalt hat den Verteidiger über die Festlegung von Bedingungen, ihre Änderung und Aufhebung zu unterrichten.

**3.2. Bedingung kann sein,** daß die Korrespondenz vom Staatsanwalt kontrolliert wird, daß der Staatsanwalt oder ein Mitarbeiter des U-Organs am Gespräch teilnimmt oder daß dem Verteidiger untersagt wird, über bestimmte Beweismittel mit dem Beschuldigten zu sprechen. Es ist unzulässig, dem Verteidiger die Gespräche oder Korrespondenz über die Straftat zu untersagen. Sämtliche Bedingungen entfallen spätestens mit Abschluß des Ermittlungsverfahrens, wenn sie nicht bereits vorher aufgehoben wurden. Von diesem Zeitpunkt ab kann der Verteidiger mit dem Beschuldigten oder dem Angeklagten ohne Einschränkung und ohne Beteiligung Dritter sprechen und korrespondieren.